

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 17 – 31. Oktober 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 5. 11. 2008, 17.45 Uhr, Festsaal des Rathauses, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von Roxel nach Albachten in der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster
- Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster
- Rat der Stadt Münster
Feststellung einer Nachfolgerin
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit
- Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
- Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2009/2010
- Unterhaltung von Gräbern
- Versteigerung von Fundsachen
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichts 2007 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

- Jahresabschluss 2007 der Halle Münsterland GmbH
- Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 12. November 2008
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch / Böckenhorst
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich Haus Eggert im Stadtteil Handorf

Öffentliche Bekanntmachungen

Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von Roxel nach Albachten in der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 1. Oktober 2008 (Az.: 25.05.01.01-15/07), der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt in einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 4. bis 14. November 2008 im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden (Mo - Mi von 8 Uhr bis 16 Uhr, Do von 8 bis 18 Uhr und Fr von 8 bis 13 Uhr) zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Münster, den 30. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Schulstraße, einer Teilfläche der Altumstraße und der Parallelfahrbahn der Grevener Straße die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 grau dargestellt.

Das Gebiet zwischen Schulstraße, Grevener Straße, Altumstraße und Uppenbergstraße soll neu bebaut werden. Dabei ist unmittelbar an der Grevener Straße ein Gebäude vorgesehen. Als Ersatz für die einzuziehende Straßen-



Rates sowie der Bezirksvertretungen gelten die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) - SGV. NRW. 2023 -, das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 1112 - sowie die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV. NRW. 1112 -.

Die Vorschriften zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der Bezirksvertretungen nehmen jeweils Bezug auf die entsprechenden Regelungen für die Wahl des Rates. Zur besseren Übersicht und zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier zuerst die Wahl des Rates behandelt.

III. Vorbemerkungen und Vordrucke

Der § 14 des KWahlG wurde neu gefasst. Danach sollen die Kommunalwahlen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Festsetzung des Tages der Europawahl durch die Bundesregierung steht zurzeit noch aus. Nachstehend wird unter dem Vorbehalt einer Änderungsbekanntmachung von einer Wahl am 7. Juni 2009 ausgegangen.

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -, Stadthaus 1, Klemensstr. 10, 48143 Münster, Zimmer 279a, Telefon 02 51 / 4 92 - 33 05, oder Zimmer 280, Telefon 02 51 / 4 92 - 33 56 oder 33 94, kostenlos während der allgemeinen, nachstehend aufgeführten Dienststunden oder nach besonderer Vereinbarung in Empfang genommen werden können.

Montag, Dienstag,	
Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

fläche ist eine neue, öffentliche Straße geplant. Der Verlauf der neuen Straße ist im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 22. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV. NRW 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

II. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009, d. h. für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des

Vorzugsweise werden die Vordrucke in einem elektronischen Verfahren zur Verfügung gestellt.

Die Herstellung (Vervielfältigung) der Vordrucke für Unterschriftsunterschriften dauert ein bis zwei Arbeitstage.

IV. Wahl des Rates

1. Rechtliche Grundsätze

Die maßgebliche Bevölkerungszahl für die Kommunalwahl richtet sich gem. § 78 Abs. 1 der KWahlO nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum Stichtag vom 30. Juni 2007. Nach dieser amtlichen Fortschreibung hatte die Stadt Münster zu diesem Stichtag 271.927 Einwohner/innen. Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen (§ 3 KWahlG) in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 250.000, aber nicht über 400.000 Einwohnern/innen beträgt 66 Vertreter/innen (Ratsmitglieder), davon 33 Vertreter/innen in den Wahlbezirken (Direktmandate). Die Vertreter für den Rat werden einerseits in Form einer (relativen) Mehrheitswahl in den (33) Wahlbezirken und andererseits in einer ausgleichenden Verhältniswahl aus Reservelisten (gleichfalls 33 Vertreter/innen) gewählt.

2. Wahlgebiet

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster ist das Wahlgebiet.

Der Wahlausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9. 6. 2008 das Wahlgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt, die wie folgt auf die sechs Stadtbezirke verteilt sind:

Stadtbezirk Münster-Mitte:

Kommunalwahlbezirke 01 bis 13

Stadtbezirk Münster-Nord:

Kommunalwahlbezirke 14 bis 16

Stadtbezirk Münster-Ost:

Kommunalwahlbezirke 17 bis 19

Stadtbezirk Münster-Südost

Kommunalwahlbezirke 20 bis 22

Stadtbezirk Münster-Hiltrup:

Kommunalwahlbezirke 23 bis 26

Stadtbezirk Münster-West:

Kommunalwahlbezirke 27 bis 33

Die 33 Kommunalwahlbezirke sind zur Durchführung der Wahl jeweils in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet und ein Wahlvorstand einberufen.

Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 10. 6. 2008 wurde gemäß § 6 des KWahlG die räumliche Abgrenzung der Kommunalwahlbezirke veröffentlicht.

3. Wahlberechtigung

Für die Wahl in Münster ist wahlberechtigt (§ 7 KWahlG), wer am Wahltag (also voraussichtlich am 7. 6. 2009)

- Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, d. h. am oder vor dem 7. 6. 1993 (wenn die Wahl am 7. 6. 2009 stattfindet) geboren ist und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens ab dem 22. 5. 2009 (wenn die Wahl am 7. 6. 2009 stattfindet) in Münster seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Münster hat.

Zur Europäischen Gemeinschaft gehören zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Öffentlichen Bekanntmachung neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Republik Zypern.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 8 KWahlG) ist derjenige/diejenige,

- für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist (§ 12 Abs. 1 KWahlG)

- jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (d. h. am 7. 6. 1991 oder früher geboren ist, sofern die Wahl am 7. 6. 2009 stattfindet) und
- seit mindestens drei Monaten (d. h. ab dem 7. 3. 2009, falls Wahltag am 7. 6. 2009) vor dem Wahltag in Münster seine/ihre Wohnung hat, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Münster aufhält und keine Wohnung außerhalb von Münster hat.

Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen (mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit) wählbar, wie Deutsche.

Nicht wählbar (§ 12 Abs. 2 KWahlG) ist,

- wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5. Verbot der Tätigkeit in mehreren Wahlorganen (§ 2 Abs. 7 KWahlG)

Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber/innen für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem (Kommunal-) Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber/innen) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber/innen).

6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

6.1 Wahlbezirke

6.1.1 Wahlvorschläge für die Wahlbezirke (Vorschriften des § 15 KWahlG)

Beim Wahlleiter der Stadt Münster können **bis zum 48. Tag vor der Wahl**, d. h. voraussichtlich **bis Montag, 20. April 2009, 18 Uhr**, Wahlvorschläge für die Wahl in den 33 Wahlbezirken der Stadt Münster eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Sofern eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus NRW im Bundestag vertreten ist, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen, die wie zuvor beschrieben nicht ununterbrochen tätig waren, sind je Wahlbezirk - persönlich und handschriftlich unterzeichnet - die gültigen Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen (Kommunal-)Wahlbezirks beizufügen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist gegenüber dem Wahlamt nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages bzw. die Mitunterzeichnung durch Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Anmerkung:

Es wird empfohlen, die Einreichung von Unterstützungsunterschriften rechtzeitig vorzunehmen, bzw. die Wahlberechtigung zeitgerecht prüfen zu lassen und einen „Sicherheitszuschlag“ vorzusehen.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort,

Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnungen und die evtl. Kurzbezeichnung.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf, unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderrüflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Vertrauensperson soll den Wahlvorschlag im Prüf- und Zulassungsverfahren vertreten.

6.1.2 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke (Inhalt und Form nach den Vorschriften des § 26 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

6.1.3 Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Für diesen Fall ist der Unterzeichnung eine gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO (Bescheinigung des Wahlrechts) beizufügen, dass der/die Unterzeichner/in im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Diese gesonderten Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig, sofern er/sie im Wahlbezirk wohnt.

Unterzeichnung eines Wahlvorschlages von Wahlberechtigten (Unterstützungsunterschriften)

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

Die selbständige Vervielfältigung der vom Wahlleiter ausgegebenen und gesiegelten Vordrucke durch den Wahlvorschlagsträger oder durch Dritte ist unzulässig.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterschrift anzugeben.

Wer eine Unterstützungsunterschrift leistet, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Dies bedeutet, dass diese Personen die unter Abschnitt IV Ziffer 3 dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen erfüllen müssen.

- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Münster nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterstützung einer Reserveliste im Wahlbezirk, eines Listenvorschlages oder eines Wahlvorschlages für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin neben dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk ist zulässig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig, sofern er/sie im Wahlbezirk wohnt.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterver-

sammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6.1.4 Anlagen (zu Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke)

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk der Stadt Münster seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der Stadt Münster, dass der/die Bewerber/in wählbar ist. Hierzu ist entweder der separate Vordruck nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO oder (dies ist der Regelfall) die Rückseite des Vordruckes nach dem Muster 11 a zur KWahlO zu verwenden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 des KWahlG auch über eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 des KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster 10 a der Anlage zur KWahlO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner/in, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG

bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

6.1.5 Unterlagen von Parteien zu Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Münster hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk Münster hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung in Münster,
- im Falle einer über den Regierungsbezirk Münster hinausgehenden Organisation das Innenministerium NRW

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner/innen und der Wählbarkeit der Bewerber/innen sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen werden stets kostenfrei erteilt.

Sofern eine Partei oder Wählergruppe eine ununterbrochene Mitgliedschaft in den oben ange-

fürten Volksvertretungen über die gesamte Wahlperiode nicht nachweisen kann, weil z. B. im relevanten Zeitraum die Bezeichnung geändert wurde oder durch Umorganisationen ein Zusammenhang nicht mehr offensichtlich ist, hat die Partei oder Wählergruppe gegenüber dem Wahlleiter durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass eine lückenlose Identität zu einer Vorgängerorganisation besteht.

6.2 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Reservelisten

6.2.1 Grundsätzliche Vorgaben (Vorschriften des § 16 KWahlG)

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten aus Münster persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

6.2.2 Einreichung, Unterzeichnung, Anlagen

(Vorschriften nach § 31 KWahlO)
Die Reserveliste soll auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingebracht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge,
- bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr

und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO, d. h. die Vorgaben, die unter Ziffer 6.1.3 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind gelten sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber/innen die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Hierzu wird auf Ziffer 6.1.4 dieser Bekanntmachung verwiesen.

Der § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO findet Anwendung. Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.1.5 verwiesen.

Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Die Kostenfreiheit gemäß § 26 Abs. 6 KWahlO gilt entsprechend.

Der Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

7. Aufstellung der Bewerber/innen (Verfahren nach 17 KWahlG)

Als Bewerber/innen einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer demokratisch durchgeführten Mitglieder- oder Vertreterversammlung in Münster hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung in Münster wahlberechtigt ist. Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (d. h. ab dem 21. 7. 2008), die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die ab dem 10. 6. 2008 erfolgte, zu wählen.

Kommt eine Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen und zwar unter Einhaltung des oben erläuterten Verfahrens.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die

Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von ihm/ihr bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

V. Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 b KWahlIG finden auf die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Münster die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates (Abschnitt IV dieser Bekanntmachung) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Folgenden anderes ergibt.

2. Grundsätze des Wahlrechts

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gemäß § 46 c KWahlIG gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/sie entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist nach § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wer am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften. Auf den/die gewählte/n Oberbürgermeister/in findet § 195 Abs. 1, 2 und 4 Landesbeamtenengesetz NRW (LBG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498) Anwendung. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Für (Ober-)Bürgermeister/innen gilt keine Altersgrenze.

Bewerber/innen für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Stadt Münster oder eines Wahlvorstandes sein.

4. Aufstellung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 75 b KWahlIO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen für die Wahl in den Rat entsprechend. Die Regelungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlIG (Unterstützungsunterschriften) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung (gesetzliche) Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der Leitungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen erforderlich.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlIO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Der Wahlvorschlag einer

Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages in Münster wahlberechtigt sein. Dies gilt nicht, wenn sich der/die Bewerber/in selbst vorgeschlagen hat.

Sofern Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, ist der amtliche Vordruck nach Anlage 14 c KWahlO zu verwenden. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Sind bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14 c KWahlO nicht alle der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen aufgeführt, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin mit der Zustimmung zur Bewerbung und dass er/sie für keine andere Wahl zum (Ober-)Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die vorgenannte Erklärung wird vorzugsweise auf dem Vordruck gemäß Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben. Die Verwendung des separaten Vordruckes gemäß Anlage 12 c zur KWahlO ist alternativ möglich,
- die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Meldebehörde wird vorzugsweise auf der Rückseite des amtlichen Musters gemäß Anlage 11 d (Formular für den Wahlvorschlag) oder auf dem separaten Vordruck nach Anlage 13 b zur KWahlO erteilt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO mit einer Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO.

Für gemeinsame Wahlvorschläge gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer

Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten ist.

VI. Wahl der Bezirksvertretungen

1. Rechtsgrundlagen und Wahlgebiet

Gemäß § 46 a KWahlG finden auf die Wahl der Bezirksvertretungen der sechs Stadtbezirke in der Stadt Münster die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates (Abschnitt IV dieser Bekanntmachung) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der/Die Wähler/in hat eine Stimme, die er/sie für eine Liste abgeben kann.

Das Gebiet der Stadt Münster ist in sechs Stadtbezirke aufgeteilt (siehe hierzu Abschnitt IV, Ziffer 2 dieser Bekanntmachung). Jeder dieser sechs Stadtbezirke bildet für die Wahl einer Bezirksvertretung ein eigenes Wahlgebiet. Auf Anforderung stellt der Wahlleiter eine Liste in digitaler oder schriftlicher Form zur Verfügung, über die die Zuordnung von Straßen(teilen) zu den Stadtbezirken und Kommunalwahlbezirken festgestellt werden kann.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (siehe hierzu Abschnitt IV, Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind alle nach Abs. 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu Abschnitt IV, Ziffer 4), sowie Wahlberechtigte, die in einem zum Stadtbezirk gehörenden Wahlbezirk als Bewerber/in für die Wahl

des Rates aufgestellt sind (siehe hierzu Abschnitt IV, Ziffer 2, Kommunalwahlbezirke).

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 71 KWahlO fordere ich auf, Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Münster einzureichen.

Für die Bezirksvertretungen der sechs Stadtbezirke

- Münster-Mitte
- Münster-Ost
- Münster-Südost
- Münster-Nord
- Münster-Hiltrup
- Münster-West

kann jeweils ein Listenvorschlag eingereicht werden.

Es können Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Vorschriften des § 16 KWahlG finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

- jeder Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss,
- dass die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten, nämlich
 - 50*) Unterschriften im Stadtbezirk Münster-Mitte,
 - 21*) Unterschriften im Stadtbezirk Münster-Nord,
 - 17*) Unterschriften im Stadtbezirk Münster-Ost,
 - 21*) Unterschriften im Stadtbezirk Münster-Südost,
 - 29*) Unterschriften im Stadtbezirk Münster-Hiltrup,
 - 40*) Unterschriften im Stadtbezirk Münster-West

*) erforderlich sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG in Verbindung mit § 46 a Abs. 5 KWahlG 1 vom Tausend der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Stadtbezirk, höchstens jedoch 50 gültige Unterschriften

beigefügt ist,

- ein/e Bewerber/in, unbeachtlich seiner/ihrer Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Als Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigten-

versammlung im Gebiet der Stadt Münster oder des jeweiligen Stadtbezirkes hierzu gewählt worden ist.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordruckes der Anlage 11 c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind anzugeben.

Ein Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Sofern ein/e Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber/in für eine/n andere/n dort aufgeführten Bewerber/in sein soll, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Aus der gemäß § 26 Abs. 3 KWahlO zu erteilenden Bescheinigung hat hervorzugehen, dass der/die Unterzeichner/in im jeweiligen Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Dem Listenwahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Münster

seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann vorzugsweise auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO oder auf einem separaten Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abgegeben werden,

- eine Bescheinigung der Stadt Münster, dass der/die Bewerber/in in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung wird vorzugsweise auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO oder auf einem separaten Vordruck nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO erteilt. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates der Stadt Münster aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 46 a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Münster beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 b zur KWahlO abgegeben werden,
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 KWahlO bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat oder in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Münster, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im

Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Gebiet der Stadt Münster zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt Münster ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Münster hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b und c KWahlO.

VII. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten)

- der Stadt Münster,
- des Landes Nordrhein-Westfalen, die einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über die Stadt Münster befasst sind

können nicht gleichzeitig der Vertretung der Stadt Münster angehören.

VIII. Abgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können während der angegebenen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung an der Stelle abgegeben werden, an der die Vordrucke für die Wahlvorschläge an die Wahlvorschlags-träger ausgegeben werden (siehe Ziffer III dieser Bekanntmachung).

IX. Fristen, Termine, Hinweise

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Fristen Ausschlusstermine sind. Alle mit den Wahlvorschlägen im Zusammenhang stehenden notwendigen Formulare und ergänzenden Anlagen müssen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Münster ein-

gereicht werden. Ausgehend vom voraussichtlichen Wahltag am 7. 6. 2009 ist dies der 20. April 2009, 18 Uhr. Werden die Wahlvorschläge persönlich eingereicht, sind diese in den in Ziffer III genannten Zimmern abzugeben.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge früher und so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor dem letzten Abgabetermin korrigiert werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können in keinem Fall zur Wahl zugelassen werden, d.h. sie sind nachträglich nicht heilbar.

X. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Mängel an einem Wahlvorschlag können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 29. April 2009 (sofern die Wahl am 7. 6. 2009 stattfindet), über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das Kommunalwahlgesetz NRW oder durch die Kommunalwahlordnung NRW aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl, 18. Mai 2009 (sofern die Wahl am 7. 6. 2009 stattfindet), unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt.

Statt des Tages der Geburt wird nur das Geburtsjahr angegeben. Die Staatsangehörigkeit wird nicht bekannt gemacht.

Münster, den 23. Oktober 2008

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter

Hartwig Schultheiß

Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

Frau Elfriede Dalla Riva-Hanning (CDU)

mit Ablauf des 30. 9. 2008 ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Liste der Ersatzbewerber/innen (Reserveliste) ist

Frau Charlotte Nees, Zum Fischteich 4, 48163 Münster

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab 1. 10. 2008 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 7. Oktober 2008

Stadt Münster
i.V.

Dr. Wolf Heinrichs
Stellvertretender Wahlleiter

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2007 (BGBl. I S. 2930), §§ 6a, 5 Absatz 4 Ziffer 1 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. 3. 2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 12. 2007 (BGBl. I S. 3144) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. 2. 1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 9. 2008 (GV.NRW. S. 612), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In den Niederlanden wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 in vier Betrieben amtlich festgestellt.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern.
2. Um die betroffenen Betriebe wird eine **150-km-Zone** festgelegt. Die 150-km-Zone erstreckt sich auf das **gesamte Gebiet der Stadt Münster**.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

Begründung

Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 1 Blauzungen-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das in den Niederlanden vorherrschenden Seuchengeschehen mit vier Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal.

Hierbei werden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Wiederkäuern haltenden Betrieben, das Vorhandensein von Schlachttstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG Nr. 1774/2002) des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 3. 10. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise für die 150-km-Zone

1. Schlachtwiederkäuer: Gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ist ein Schlachten innerhalb der 150-km-Zone oder auch in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird. Wenn die Tiere innerhalb von NRW geschlachtet werden, gilt die Gesundheitsbescheinigung mit Erlass der Allgemeinverfügung als erteilt.
2. Die Verbringung von Zucht- und Nutzwiederkäuer ist gemäß Anhang II der VO (EG) 1266/2007 unter einer der folgenden Bedingungen möglich:
 - a. die Tiere wurden 60 Tage unter Vektorschutz gehalten (ohne Testung)
 - b. die Tiere wurden 28 Tage unter Vektorschutz gehalten und die Tiere wurden serologisch negativ getestet
 - c. die Tiere wurden 14 Tage unter Vektorschutz gehalten und PCR-negativ getestet
3. Wiederkäuer haltende Betriebe haben der für Veterinärangelegenheiten zuständigen Behörde unverzüglich die

Anzahl der gehaltenen Wiederkäuer aufgeteilt nach Rinder, Schafen und Ziegen unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere anzuzeigen.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Blauzungenkrankheit Serotyp 6 ist sofort dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster zu melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG in Verbindung mit § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 27. Oktober 2008

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister
I.V.

Paal
Stadtrat

Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NRW. S.96), hat der Rat der Stadt Münster am 24. 9. 2008 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.396.302.123,19 EUR
Gesamt-Ist-Ausgaben	1.392.445.844,77 EUR

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2007	+ 3.856.278,42 EUR
--	--------------------

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	745.145.026,30 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	745.145.026,30 EUR

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung NRW die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 3. 11. 2008 bis einschließlich 11. 11. 2008 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 350 - 351 und 362 - 367 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 2. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2009/2010

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2009/2010 werden am

**Mittwoch, 5. 11. 2008,
von 11 - 13 Uhr und von 15 - 18 Uhr**

**Donnerstag, 6. 11. 2008,
von 11 - 13 Uhr und von 15 - 18 Uhr**

in den Grundschulen angemeldet.

Zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 (1. 8. 2009) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 8. 2002 bis 1. 9. 2003 geboren sind und damit bis zum 1. 9. 2009 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 1. 9. 2003 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2008/2009 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Der Rat der Stadt Münster hat für jede Grundschule festgelegt, wie viele Eingangsklassen mit maximal 30 Schüler/-innen je Klasse an der jeweiligen Schule gebildet werden dürfen. Für den Fall, dass mehr Schulanfänger an einer Grundschule angemeldet werden, als aufgenommen werden können, werden von den Schulleitungen folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung herangezogen:

- vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache
- Länge des Schulweges, das bedeutet, dass Schüler/-innen mit einem kürzeren Schulweg zur gewünschten Grundschule vor den Schüler/-innen mit einem längeren Schulweg aufgenommen werden

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule angemeldet wird und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt untersucht. Das Gesundheitsamt wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 15. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hanke
Beigeordnete für Bildung,
Familie, Jugend, Kultur und Sport

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind nicht ordnungsgemäß hergerichtet bzw. gepflegt:

Friedhof	Abteilung	Nummer
Lauheide	I 7	488 RG
	IX 1	20 RG
	IX 1	21 RG
	IX 10	635 RG
	IX 10	685 RG
	IX 11	748 RG
	IX 13	849 RG
	IX 13	856 RG
	IX 13	861 RG
	IX 14	916 RG
	IX 14	925 RG
	IX 16	1016 RG
	IX 16	1027 RG
	IX 16	1039 RG
	IX 16	1075 RG
	IX 3	166 RG
	IX 3	195 RG
	IX 3	213 RG
	IX 4	282 RG
	IX 6	387 RG
	IX 6	413 RG
	IX 7	458 RG
	IX 8	500 RG
	IX 8	507 RG
	IX 8	512 RG
	IX 9	530 RG
	IX 9	551 RG
	IX 9	597 RG
	IX 9	607 RG
	IX 9	615 RG
	V 1	21 RG
	V 1	32 RG
V 2	63 RG	
V 3	99 RG	
VI 1	10 RG	
VI 1	29 RG	
VI 1	33 RG	
VI 1	41 RG	
VI 3	129 RG	
VI 3	159 RG	
VI 3	171 RG	
VI 3	188 RG	
VI 3	195 RG	

VI 3	197 RG
VI 3	201 RG
VI 3	204 RG
VI 3	211 RG
VI 3	215 RG
VII 1	21 RG
VII 2	45 RG
VII 3	59 RG
VII 3	76 RG
VII 3	89 RG
VII 3	98 RG
VII 4	152 RG
VII 5	200 RG
VII 5	231 RG
VII 6	261 RG
VII 6	278 RG
VII 6	283 RG
VII 6	284 RG
VII 6	298 RG
VII 6	299 RG
VII 6	304 RG
VIII 1	12 RG
VIII 1	19 RG
VIII 1	28 RG
VIII 1	38 RG
VIII 1	42 RG
VIII 1	56 RG
VIII 1	9 RG
VIII 2	101 RG
VIII 2	145 KG
VIII 2	81 RG
VIII 4	151 RG
VIII 4	156 RG
VIII 4	189 RG
VIII 4	192 RG
VIII 4	195 RG
VIII 4	222 RG
VIII 6	364 RG
VIII 6	380 RG
VIII 6	385 RG
VIII 7	410 RG
VIII 7	415 RG
VIII 7	416 RG
X	64 EW
XI	724 ZG
XII	1025 ET
XII	336 ZW
XV	619 ZG

Friedhof	Feld	Nummer	
Angelmodde	45	580 RG	
	Hohe Ward	A	261 ZW
		A	340 ZW
		A	50 ZB
		A	99 ZB
		A 5	203 RG
		A 6	296 RG
		A 6	297 RG
		B	104 ZG
		B	117 RG
		B	126 RG
		B	212 RG
B		336 ZW	
B	363 ZW		
B	366 VW		

B 579 ZB
C 1 85 ZW

Albachten

1/1 2 ZW
2/4 1 DW
3/5 1 RG
2/10 5 ZG
4/5 14 RG
2/12 7 RG
3/3 6 RG
1 2 KG
3/3 5 RG
2/5 3 ZG
4/4 7 ZW

Nienberge

3 20 ZW
3 24 DW
6 106 ZW
9B 82 RG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 12. 2008 wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25. 3. 2008 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 9. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 5. 12. 2008, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

a) um 9 Uhr

Armbanduhren, Schmuck,
Geldbörsen, Taschen, Schirme

b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geöffnet.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 21. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
I.A.
Meyer

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichts 2007 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. 6. 2008 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt sowie den Lagebericht 2007 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden.

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2007 beträgt 489.909,16 €. Davon werden 230.288,36 € der Allgemeinen Rücklage, 9.620,80 € dem Sonderposten aus DSD-Überschüssen und 250.000,00 € dem Allgemeinen Haushalt zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 und der Lagebericht 2007 liegt bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichts 2007 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 24. 9. 2008 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 25. September 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Jahresabschluss 2007 der Halle Münsterland GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Halle Münsterland hat beschlossen:

Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss der Halle Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr 2007, abschließend

in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit 9.452.101,37 € sowie einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 1.463.575,10 € wird festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Aus der Kapitalrücklage wird ein Betrag von 1.463.575,10 € zum Ausgleich des

Jahresfehlbetrages zum 31. 12. 2007 entnommen. Der Bilanzverlust in Höhe von 22.750,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gem. § 14. Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages gibt die Halle Münsterland bekannt, dass die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 wie folgt erteilt haben:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Bielefeld, den 25. April 2008

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hunke Kersting
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 31. 10. - 21. 11. 2008 im Raum 204 im Verwaltungsgebäude der Halle Münsterland GmbH in Münster, Albersloher Weg 32, öffentlich ausgelegt.

Münster, im Oktober 2008

Halle Münsterland GmbH

Dr. Ursula Paschke
Geschäftsführerin

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 12. November 2008

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Mittwoch, dem 12. November 2008, um 16 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Beschluss über die Genehmigung der Wiederbestellung des Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Markus Schabel, durch den Verwaltungsrat

2. Sonstiges

Hinweis:

Die Verbandsversammlung findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in **nichtöffentlicher** Sitzung statt.

Münster, den 17. Oktober 2008

Dr. Olaf Gericke
Vorsitzender

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353730781

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 24. Oktober 2008

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch / Böckenhorst

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416 nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren, Flur 21, Flurstücke 656-662, 671-677, 688, Teil des Flurstücks 690

Hiermit wird bekannt gemacht, dass

- die Voraussetzungen zur Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB erfüllt sind



Übersichtsplan Nr. 2 Maßstab 1:5000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416

- eine Umweltprüfung nach 2 (4) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (3) Nr. 1 Baugesetzbuch nicht durchgeführt wird

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) Nr. 2 Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 11. bis 24. 11. 2008 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch die Entwürfe des Planes und der Begründung.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach

ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 30. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
I.V.

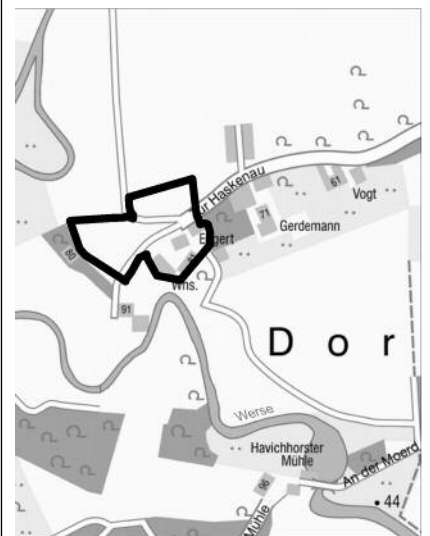
Schultheiß
Stadtdirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich Haus Eggert im Stadtteil Handorf

Zur Erweiterung des Hotel- und Gastronomiebetriebes Landhaus Eggert im Stadtteil Handorf soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Abgrenzung des Planungsbereiches ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 11. bis 24. 11. 2008 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum



Übersichtsplan Nr. 3 Maßstab 1:15.000
Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich Haus Eggert

trum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 30. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 5. 11. 2008, 17.45 Uhr, Festsaal des Rathauses, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Ausländerbeirates
9. Bericht zu den Städtepartnerschaften und Städteverbindungen
10. 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008
11. NKF-Gesamtabschluss für die Stadt Münster (ab 2010) / Probeabschluss für Ende 2009

Umsetzung des NKF-Gesetzes Teil 2

12. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2007 (Beteiligungsbericht 2007)
13. Veräußerung eines Geschäftsanteils an der items GmbH an die Stadtwerke Osnabrück AG
14. Wirtschaftsförderung Münster GmbH: Änderung der Gesellschaftsstruktur und des Gesellschaftsvertrages
15. Änderung von Tarifen Gebühren und Entgelten
- 15.1 Anpassung der Tarife der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum 1. August 2009 durch Einführung eines zusätzlichen Senioren-Abos 60 plus
- 15.2 6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster
- 15.3 Entgeltordnung für die Stadtbücherei
- 15.4 Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik
16. NRW-Sportschule - Bau und Betrieb des Sportinternats in Münster
hier: Investorenmodell und Trägerschaft
17. Neuausrichtung der Jugendgerichtshilfe in Münster
18. Beteiligung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an der Aufgabenwahrnehmung "Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (hier: Jungen von 13 - 18 Jahren) gemäß § 42 SGB VIII"
19. Betrieblich unterstützte Kinderbetreuungsangebote - Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0026/2008 "Baustein Betriebskindergärten - Familienfreundlichkeit in Münster ausbauen"
20. Entscheidung über die Trägerschaft für die Kombi-Einrichtung in Sprakel - Kindertageseinrichtung und Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter einem Dach
21. Bauleitplanung
- 21.1 Stadtbezirk Münster-Mitte
- 21.1.1 Bebauungsplan Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg Beschluss zur Aufstellung

21.2. Stadtbezirk Münster-West

- 21.2.1 Bebauungsplan Nr. 516: Gievenbeck - Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal
 1. Beschluss über die Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
 - 21.2.2 Bebauungsplan Nr. 508: Albachten - Osthofstraße / Sender Stiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen Satzungsbeschluss
 22. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
 23. Anhörung zur Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Münster
 24. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 25. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 25.1 "Haus der kleinen Forscher" Naturwissenschaftliche Bildung auch schon für die Kleinsten Antrag der CDU-Fraktion Begründung: Ratsherr Sellenriek
 - 25.2 Energieberatung in der Verbraucherzentrale fortführen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Begründung: Ratsherr Kehr
 - 25.3 Kulturwirtschaft als Standortfaktor - Gründerzentrum für kreative Ökonomie - Antrag der CDU-Fraktion Begründung: Ratsherr Sellenriek
 - 25.4 Modellprojekt "Wohnen für Hilfe" auf neue Grundlage stellen Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion Begründung: Ratsherr Sellenriek Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
 - 25.5 Modellprojekt mit alternativen Antriebskonzepten für die städtische Fahrzeugflotte auflegen - Der Verantwortung als "Bundeshauptstadt im Klimaschutz" gerecht werden Antrag der SPD-Fraktion Begründung: Ratsherr Rahn
 26. Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Sitzungsteil**
1. Eingänge und Mitteilungen
 2. Stiftung Generalarmenfonds; Liegenschaftsangelegenheit

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

3. Eurocityfeste in Münster
2009 - 2011

4. Verschiedenes

Münster, den 29. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22